

Information zum Abschluss des Kollektivvertrages für die Handelsangestellten Österreichs per 1.1.2010

Abschluss

In der Gehaltstafel a) werden im Gehaltsgebiet A die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 1,5%, mindestens um 22 Euro, angehoben. Die Lehrlingsentschädigungen steigen um 10 Euro im 1. Lehrjahr, 12 Euro im 2. Lehrjahr, 15 Euro im 3. und 17 Euro im 4. Lehrjahr. Die entstehenden Euro-Erhöhungen werden auf die korrespondierenden Positionen des Gehaltsgebietes B und der Gehaltstafeln b) bis g) übertragen. Die sich daraus ergebenden Gehälter und Lehrlingsentschädigungen werden auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Die am 31.12.2009 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrecht erhalten.

Konkret erhöhen sich die Mindestgehälter bzw. Lehrlingsentschädigungen aller Tafeln und Gebiete sowie auch höhere Ist-Gehälter jeweils um folgende Eurobeträge (die Rundung ist einkalkuliert; LE = Lehrlingsentschädigung, Lj = Lehrjahr, BGr = Beschäftigungsgruppe, Bj = Berufsjahr):

| | 1. Lj | 2. Lj | 3. Lj | 4. Lj | | 1a) | 1b) | |
|----|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--|
| LE | 10,00 | 12,00 | 15,00 | 17,00 | BGr 1 | 22,00 | 22,00 | |

| | 1. Bj | 3. Bj | 5. Bj | 7. Bj | 9. Bj | 10. Bj | 12. Bj | 15. Bj | 18. Bj |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|
| BGr 2 | 22,00 | 22,00 | 22,00 | 22,00 | 22,00 | 22,00 | 23,00 | 24,00 | 25,00 |
| BGr 3 | 22,00 | 22,00 | 22,00 | 22,00 | 23,00 | 25,00 | 26,00 | 28,00 | 29,00 |
| BGr 4 | 22,00 | 22,00 | 22,00 | 24,00 | 27,00 | 30,00 | 32,00 | 34,00 | 35,00 |
| BGr 5 | | | 30,00 | 33,00 | 36,00 | 38,00 | 39,00 | 42,00 | 43,00 |
| BGr 6 | | | 34,00 | | | 40,00 | | 46,00 | 47,00 |

Im Zusammenhang mit der Kollektivvertragserhöhung zum 1.1.2010 stellen sich die Fragen

1. nach der Aufrechterhaltung von Überzahlungen
2. nach der Feststellung einer neuen - reduzierten - Überzahlung für den Fall eines Berufsjahressprunges

Dazu die folgenden Beispiele:

1. Aufrechterhaltung von Überzahlungen:

Beispiel: Angestellte, Beschäftigungsgruppe 2, 10. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31. 12. 2009 1.600,00 Euro
 Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte eingestuft ist
 (siehe Tabelle oben) 22,00 Euro
 Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2010 1.622,00 Euro

2. Feststellung einer neuen - reduzierten - Überzahlung für den Fall eines Berufsjahressprunges

Beispiel 1: Die Angestellte kommt am 1.4.2010 ins 12. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31.12.2009..... 1.600,00 Euro
Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte am 31. 12. 2009 eingestuft ist (also 10. Berufsjahr, siehe Tabelle oben)22,00 Euro
Neues tatsächliches Gehalt ab 1.1.2010..... 1.622,00 Euro

1. Schritt: Feststellung der Überzahlung aufgrund der bisherigen Einstufung:

tatsächliches Gehalt seit 1.1.2010 1.622,00 Euro
KV-Gehalt ab 1.1.2010: 1.515,00 Euro
Überzahlung vom 1.1.2010 bis 31.3.2010:..... 107,00 Euro

2.Schritt: Feststellung der -reduzierten - Überzahlung aufgrund der neuen Einstufung

KV Gehalt ab 1.4.2010 im 12. BJ.: 1.594, 00 Euro
(reduzierte) Überzahlung ab 1.4.2010 28,00 Euro

Beispiel 2: Dieselbe Angestellte kommt am 1.1.2010 ins 12. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31.12.2009..... 1.600,00 Euro
Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte am 31.12.2009 eingestuft ist (also 10. Berufsjahr, siehe Tabelle oben)22,00 Euro
Neues tatsächliches Gehalt ab 1.1.2010..... 1.622,00 Euro

1. Schritt: Feststellung der Überzahlung aufgrund der bisherigen Einstufung:

tatsächliches Gehalt am 1.1.2010 1.622,00 Euro
KV-Gehalt ab 1.1.2010 (ohne Berücksichtigung des Berufsjahressprunges): 1.515,00 Euro
daraus resultierende Überzahlung am 1.1.2010: 107,00 Euro

2.Schritt: Feststellung der -reduzierten - Überzahlung aufgrund der neuen Einstufung

KV Gehalt ab 1.1.2010 im 12. BJ.: 1.594, 00 Euro
(reduzierte) Überzahlung ab 1.1.2010 28,00 Euro

Rahmenrecht

- Die Kilometergeld - Sätze werden an die Geltung der Reisegebührenvorschrift angepasst. Wird diese verlängert, gelten die bestehenden Sätze weiter. Erfolgt keine Verlängerung treten wieder die für das Jahr 2008 geltenden Sätze in Kraft.